



Konfessionelle Kooperation im evangelischen und katholischen Religionsunterricht im Saarland

**Grundsätzliche Informationen und
Hinweise zur Antragstellung**

Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an saarländischen Schulen

Infos kompakt

Grundlage

Die evangelischen Kirchen und die katholischen Bistümer im Saarland haben am 1. Juli 2021 eine Vereinbarung unterschrieben, in der sie ihren Willen bekunden, dass der Religionsunterricht künftig auch kooperativ in gemischt-konfessionellen Gruppen erteilt werden kann, wenn die Schulen dies wünschen.

Die rechtliche Grundlage für die Umsetzung im Saarland ist durch den **Erlass über die Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schüler*innen am Religionsunterricht und über die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht vom 25.08.2021** geschaffen worden.

Konzeption

Die Einführung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts verfolgt nicht das Ziel, den schulorganisatorischen Aufwand eines Unterrichts in konfessioneller Trennung zu verringern und ist somit kein Sparbeitrag. Er bleibt auch in konfessioneller Kooperation ein Unterricht in der inhaltlichen **Verantwortung der Kirchen** und ist Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Eine Zustimmung jedes Elternteils ist deshalb nicht erforderlich, eine Abmeldung weiterhin möglich.

Die evangelische Lehrkraft (mit *Vocatio*) und die katholische Lehrkraft (mit *Missio*) unterrichten nach ihrem **konfessionellen Lehrplan**, die neue Situation einer konfessionell heterogenen Lerngruppe führt nicht zu anderen oder weniger Inhalten, macht aber eine **zusätzliche didaktische Reflexion** erforderlich.

Keinesfalls werden konfessionell kontroverse Themen (Eucharistie, Reformation etc.) ausgelassen oder Unterschiede nivelliert. Sie bieten im Gegenteil die Möglichkeit, **die eigene Konfession im Spiegel der anderen und die andere Konfession im Dialog besser zu verstehen**.

Ein Religionsunterricht im Klassenverband, der „nur ethische Themen“ behandelt, ist ausdrücklich nicht gemeint! Der **Markenkern des Religionsunterrichts** bleibt auch in konfessioneller Kooperation unverändert.

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht versteht die heterogene Lerngruppe als Chance und bahnt dialogische Kompetenzen an. Als „kleines Fach der großen Fragen“ leitet auch er die individuelle und gemeinsame Suche nach den Antworten an und begleitet Schüler*innen auf ihrem Weg dahin.

Unterrichtsphasen in konfessioneller Trennung sind möglich. Insbesondere für Angehörige der Konfession, die die Minderheit darstellen, sind sie möglicherweise sogar empfehlenswert.

Unterrichtsformate

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht kann **in einer oder mehreren Doppeljahrgangsstufen** (5/6, 7/8 und 9/10) in einzelnen oder allen Lerngruppen eingeführt werden. Ein Wechsel der Lehrkraft ist notwendig, damit Schüler*innen die authentische Sicht beider Konfessionen wahrnehmen können. Wann er erfolgt, entscheidet die Schule.

Verfahren

Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht einführen wollen, benötigen einen zustimmenden Beschluss der **Fachkonferenzen Evangelische und Katholische Religion**. Auch eine Stellungnahme der **Schulkonferenz** ist erforderlich. Die Schulleitung stellt sodann einen **Antrag** beim Ministerium, dem die Zustimmung der Fachkonferenz(en), die Stellungnahme der Schulkonferenz und die Begründung / die Motivation des Antrags beiliegen.

Das Ministerium holt die Zustimmung der kirchlichen Behörden ein und entscheidet anschließend über den Antrag. Im ersten Halbjahr erarbeitet die Schule einen **Arbeitsplan** für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht. Dabei kann sie von der **kirchlichen Fachberatung** unterstützt werden.

St. Ingbert / Heusweiler / Trier, im September 2022

Horst Heller, RPZ St. Ingbert

Dr. Martin Vahrenhorst, Schulreferat Heusweiler

Birgitta Greif, Hauptabteilung Schulen, Hochschule, Bildung im Bistum Speyer

Patrick Wilhelmy, Abteilung Schule und Hochschule im Bistum Trier

Konfessionelle Kooperation
im evangelischen und katholischen Religionsunterricht im Saarland
Den konfessionellen Religionsunterricht stärken
– Perspektiven konfessioneller Kooperation

Stand 01.07.2021

Auf der Grundlage des Wortes der Deutschen Bischofskonferenz „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“ (2016) und der Verlautbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland „Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen“ (2018) verständigen sich die Evangelische Kirche im Rheinland und das Bistum Trier zur Förderung und Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts auf die folgende Kooperationsvereinbarung.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht trägt den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung. Er stellt sich den pluralen Bedingungen der heutigen Zeit im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule. Er zielt auf religiöse Bildung, die zu Mündigkeit, ethischer Urteils kraft und Toleranz befähigt.

Durch die bewusste Thematisierung der Gemeinsamkeiten beider Kirchen und der Unterschiede zwischen ihnen leistet der konfessionell-kooperative Religionsunterricht einen Beitrag zur Identitätsförderung und zur Verständigungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Damit dies gelingt, ist ein dialogisches Lernen nötig, welches Verschiedenheit respektiert und ein Aufeinander-Zugehen fördert.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich verankert. Nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 29 der Verfassung des Saarlandes ist er an öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach, für das Staat und Kirche gemeinsam Verantwortung tragen. Religionsunterricht ist somit Teil des staatlichen Bildungsauftrags. Die hier normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht ist Grundlage für die Ausübung und Entfaltung der in Artikel 4 des Grundgesetzes garantierten Freiheit der Religionsausübung.

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben muss eine konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht immer konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und des Artikels 29 der Verfassung des Saarlandes sein. Vor diesem Hintergrund wird die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht in regelmäßigen Abständen,

insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung seiner konfessionellen Gebundenheit und Positivität, begleitend kirchlicherseits überprüft

2. Perspektiven konfessioneller Kooperation im Religionsunterricht

Zur Förderung und Weiterentwicklung des so verstandenen konfessionellen Religionsunterrichts können neben der notwendigen Stärkung der bisherigen Form auch Formen der konfessionellen Kooperation umgesetzt werden.

Hierbei behalten die im Jahr 1998 von der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland formulierten grundsätzlichen Überlegungen ihre Gültigkeit¹¹. Die seit dieser Zeit möglichen Formen der Kooperation im Religionsunterricht haben sich bewährt.

Auf Grundlage der hier vorliegenden Vereinbarung werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen für noch zu definierende Zeiträume eingerichtet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass qualitative Standards eingehalten werden. So werden Schülerinnen und Schüler mit dem konfessionellen Profil beider Kirchen vertraut.

Auch bei einem so verstandenen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht handelt es sich um konfessionellen Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 des Grundgesetzes, des Artikels 29 der Verfassung des Saarlandes und des § 10 Absatz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz). Rechtlich gilt er als Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört.

Ein solcher Unterricht wird in reflektierter ökumenischer Offenheit und konfessioneller Eindeutigkeit gestaltet. Junge Menschen erleben Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte beider Konfessionen. So werden sie zu einer authentischen Auseinandersetzung mit der eigenen und der fremden Konfession herausgefordert.

Auf diese Weise kann der konfessionelle Religionsunterricht auch für Schülerinnen und Schüler attraktiv sein, die nicht der katholischen oder der evangelischen Kirche angehören.

3. Konkretisierungen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts

Für die Umsetzung eines so verstandenen konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist konstitutiv:

a) Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird nur an einer Schule erteilt, an der Religionslehrkräfte beider Konfessionen tätig sind. Dieser wird im Wechsel von einer Lehrkraft des

¹¹ Vgl. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Würzburg-Hannover 1998.

Unterrichtsfaches Evangelische Religion und einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Katholische Religion erteilt. Über Ausnahmen entscheiden im Einzelfall die Kirchen. Der Unterricht wird von Lehrkräften mit kirchlicher Bevollmächtigung gehalten.

b) Für den Unterricht sind die geltenden Lehrpläne und Teilrahmenpläne für die Fächer Katholische und Evangelische Religion sowie die auf dieser Grundlage zu entwickelnden schuleigenen Arbeitspläne verbindlich.

c) Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht einführen möchten, stellen bei der Schulaufsichtsbehörde (§ 57 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes) einen Antrag. Diesem Antrag sind die Beschlüsse der nach dem Schulrecht zu beteiligenden Gremien beizufügen. Die Begründung des Antrags enthält insbesondere eine angemessene Darstellung der konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Perspektiven. Die Schulaufsichtsbehörde stellt das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bistümern und Landeskirchen her und genehmigt bei vorliegender personeller Voraussetzung die Einführung. Nach erfolgter Genehmigung sind in den Arbeitsplänen (siehe Nummer 3b) die konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Perspektiven aus der Begründung des Antrags konzeptionell abzubilden.

d) Beide Kirchen entwickeln gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen für die beteiligten Lehrkräfte, um einen konfessionsbewussten und konfessionssensiblen Religionsunterricht weiterzuentwickeln. Die Teilnahme ist verpflichtend und muss dokumentiert werden.

4. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die konfessionelle Kooperation im evangelischen und katholischen Religionsunterricht soll zunächst an einzelnen Schulen und im Rahmen der gegebenen Ressourcen bis zum 31. Juli 2027 erprobt werden. Während dieses Zeitraumes ist die Vereinbarung nicht kündbar. Danach kann eine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Schuljahresende ausgesprochen werden.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, während des Zeitraumes der Erprobung die konfessionelle Kooperation des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts zu evaluieren und bis spätestens zum 31. Juli 2027 die Ergebnisse dieser Überprüfung vorzulegen.

Evangelische Kirche im Rheinland
Präses Dr. Thorsten Latzel

Bistum Trier
Bischof Dr. Stephan Ackermann

284

**Erlass
über die Teilnahme konfessionsfremder
oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler
am Religionsunterricht und über die
konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht**

Vom 25. August 2021

Rechtsgrundlagen des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich verankert. Nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 29 der Verfassung des Saarlandes ist er an öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach, für das Staat und Kirche gemeinsam Verantwortung tragen. Religionsunterricht ist somit Teil des staatlichen Bildungsauftrages. Die hier normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht ist Grundlage für die Ausübung und Entfaltung der in Artikel 4 des Grundgesetzes garantierten Freiheit der Religionsausübung.

In Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes ist bestimmt, dass unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird.

Unterhalb der Verfassung ist der Religionsunterricht in § 10 des Schulordnungsgesetzes geregelt.

**I.
Teilnahme konfessionsfremder oder
konfessionsloser Schülerinnen und Schüler**

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der genannten Rechtsgrundlagen gehört auch die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang konfessionsfremde oder konfessionslose Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht teilnehmen können. Deren Teilnahme ist nämlich geeignet, die innere Gestaltung des Religionsunterrichtes zu beeinflussen. Deshalb haben die Religionsgemeinschaften zu entscheiden, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang konfessionsfremden oder konfessionslosen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht gestattet wird.

Zur Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schülerinnen und Schüler haben der damalige Leiter des Katholischen Büros Saarland und der damalige Beauftragte der Evangelischen Kirchen im Saarland mit Schreiben vom 24. September 1985 dem damaligen Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft folgende gemeinsame Grundlagen (1–4) übermittelt, die an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurden:

1. Es wird vom Grundsatz ausgegangen, dass im Religionsunterricht die konfessionelle Homogenität von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Lehre gegeben ist.
2. Für die Sekundarstufe II stimmen die Kirchen folgender Ausnahmeregelung zu:

Schülerinnen und Schüler, die Religionslehre als Pflichtgrundfach haben, dürfen während der Einführungs- und Hauptphase bis zu zwei Halbjahre beziehungsweise Kurse im Religionsunterricht der anderen Konfession belegen.

Schülerinnen und Schüler, die Religionslehre als Prüfungsfach im Abitur wählen wollen, müssen alle Kurse im Religionsunterricht ihrer Konfession belegen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler kann die Schulleitung aus wichtigem Grund im Benehmen mit den aufnehmenden Religionslehrerinnen und Religionslehrern Ausnahmen zulassen.

Schülerinnen und Schüler, die Religionslehre als Leistungsfach wählen, müssen alle Kurse im Religionsunterricht ihrer Konfession belegen.

3. Darüber hinaus sind folgende Ausnahmen zulässig: Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht einer der beiden Konfessionen teilnehmen; dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus schulorganisatorischen Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann.
4. Die Zulassung einer konfessionsfremden oder konfessionslosen Schülerin oder eines konfessionsfremden oder konfessionslosen Schülers zum Religionsunterricht kann nicht gegen den Willen der aufnehmenden Religionslehrkraft geschehen.

Ausnahmen von dem Grundsatz der konfessionellen Homogenität von Schülerinnen und Schülern im Religionsunterricht sind somit nur nach Maßgabe der vorstehenden Erklärung zulässig.

Nehmen konfessionsfremde oder konfessionslose Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe dieser Regelung am Religionsunterricht teil, so erfolgt die Bewertung der hierbei erbrachten Leistungen, ihre Ausweisung in den Zeugnissen und ihre Berücksichtigung für die Versetzung beziehungsweise das Bestehen einer Prüfung nach den allgemeinen Regelungen.

II.**Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht**

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Er trägt den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung. Er stellt sich den pluralen Bedingungen der heutigen Zeit im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule. Er zielt auf religiöse Bildung, die zu Mündigkeit, ethischer Urteilskraft und Toleranz befähigt.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur haben die Vertreterinnen und Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchen im Saarland auf der Grundlage der Vereinbarungen „Konfessionelle Kooperation im evangelischen und katholischen Religionsunterricht im Saarland. Den konfessionellen Religionsunterricht stärken – Perspektiven konfessioneller Kooperation“ vom 1. Juli 2021 zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und dem Bistum Speyer sowie zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Bistum Trier folgende Regelungen getroffen:

1. Konfessionelle Kooperation als zusätzliche Organisationsform des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichts kann in den Schulen den Religionsunterricht stärken und zu seiner Qualität beitragen. Hierbei können in einer Schule gemischt-konfessionelle Lerngruppen für sowohl den evangelischen als auch den katholischen Religionsunterricht gebildet werden. Darin wird der konfessionelle Unterricht im Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern für den evangelischen und für den katholischen Religionsunterricht mit kirchlicher Bevollmächtigung (§ 11 Absatz 2 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes) erteilt. Evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre bleiben eigenständige Fächer im Sinne des § 10 Absatz 3 des Schulordnungsgesetzes.
2. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht ist möglich, wenn an einer Schule Religionsunterricht beider Bekenntnisse eingerichtet ist.

Sofern die Schule eine konfessionelle Kooperation einrichten möchte, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit den Fachkonferenzen, bei den Schulen der Primarstufe im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften, bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation.

3. Der Antrag erstreckt sich
 - in der Primarstufe auf die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge,
 - in der Sekundarstufe I auf die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klassen danach bis zum

Ende der Sekundarstufe I oder mehrere dieser Doppeljahrgänge.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über den beabsichtigten Antrag und gibt ihr die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den schriftlichen Antrag mit einer Begründung, insbesondere mit einer Darstellung der konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Perspektiven und der Stellungnahme der Schulkonferenz, der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

4. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständigen kirchlichen Oberbehörden über den Antrag und ihre beabsichtigte Entscheidung. Sind die Voraussetzungen für die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht erfüllt und haben die kirchlichen Oberbehörden ihr Einvernehmen erklärt, genehmigt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag der Schule.
5. Nach der Genehmigung erarbeiten und beschließen die Fachkonferenzen für den evangelischen Religionsunterricht und für den katholischen Religionsunterricht auf der Grundlage der Lehrpläne ein fachdidaktisches Konzept. Das Konzept bildet die für den Unterricht vorgesehenen konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Themen ab.
6. Beide Kirchen entwickeln gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen für die beteiligten Lehrkräfte, um einen konfessionsbewussten und konfessionssensiblen Religionsunterricht weiterzuentwickeln. Die Teilnahme ist verpflichtend.
7. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Unterricht erteilt hat, bewertet die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. In den Zeugnissen werden diese Leistungen unter der Fächerbezeichnung „Religion“ ausgewiesen.

III.**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Teilnahme konfessionsfremder oder konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht vom 19. November 1985 (GMBL. Saar 1986 S. 7) außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. August 2021

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Ehm